

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Wochentagen nachmittags 4 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,- RM. Bei Caution, bei Vorbestellung 1,50 RM. Jahrsbeitrag 20 RM. Einzelhefte 10 Pf. 32. Bestehenhalten und Preisveränderungen vorbehalten. Anzeigenpreise, wenn sie nicht anders angegeben sind, gelten für den ersten Tag. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 206. Die Redaktion ist für den Inhalt der Beiträge nicht verantwortlich. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 206.



Bezugspreis laut obliegendem Tarif Nr. 4. — Druckereivergütung: 30 Pf. — Postgebühren: 10 Pf. — Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 206. — Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 206.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißner, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rostsen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 147 — 94. Jahrgang Telegr.-Adr.: „Tageblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Donnerstag, den 27. Juni 1935

Wichtige neue Gesetze verabschiedet. Arbeitsdienstpflicht für Männer und Frauen.

In der Kabinettsitzung am Mittwoch, der letzten vor einer längeren Sommerpause, wurde das Gesetz über den Reichsarbeitsdienst verabschiedet, wonach alle jungen Deutschen verpflichtet sind, im Reichsarbeitsdienst zu dienen. Zunächst wird die Arbeitsdienstpflicht der männlichen Jugend eingeführt, während die Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt.

Reichsarbeitsdienst
Angenommen wurde ferner ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, das in erster Linie besonders durch die Gesetzgebung auf anderen Gebieten notwendig geworden war, durch das aber auch die Umstellung des Strafrechts auf den Geist des neuen Staates unter Vorwegnahme einiger Gedanken der künftigen Gesamtreform vorwärtsgetrieben wird. Insbesondere enthält diese Novelle eine wesentliche Verschärfung der Strafbestimmungen für die Unzucht zwischen Männern. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfahrens bringt die technische Sicherung der Vorschriften der ersten Gesetze.

Angenommen wurde ein Luftschiffgesetz, durch das die Stellung des Staates im Luftschiff und die Pflichten der Bevölkerung im Luftschiff geregelt werden, ferner ein Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche, durch das der Reichsminister des Innern in das Verfahren in Zweifelsfällen eingeschaltet wird, eine Änderung des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchses, durch das eine Beschleunigung des Verfahrens herbeigeführt und bestehende Unklarheiten beseitigt werden, ein Gesetz zur Vereinfachung der Fideikommissauflösung und eine Änderung des Besoldungsgesetzes, durch das die bereits im Reichshaushaltplan 1935 enthaltenen neuen Stellen und Amtsbezeichnungen in die Reichsbesoldungsordnung aufgenommen werden, um die ordnungsmäßige Besetzung der neuen Stellen zu ermöglichen.

Verabschiedet wurden weiterhin ein Gesetz über die Überführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht und ein Gesetz über die Entziehung des Rechtes zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht, durch das all denen diese Berechtigung entzogen wird, die durch ihr Verhalten sich des Führens der früheren Dienstbezeichnung als unwürdig erwiesen haben.

Durch das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftwagen soll die Befriedigung des Wettbewerbes zwischen den Eisenbahnen und den Unternehmern des Güterfernverkehrs erreicht werden.

Das Gesetz zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinflurordnung dient der Befestigung der in vielen Wohnlaubengebieten bestehenden Rechtsunsicherheit und der Begrenzung zwischen Verpächtern und Laubenbesitzern.

Die Arbeitsdienstpflicht.

1717 führte Friedrich Wilhelm I. in Deutschland die allgemeine Schulspflicht ein, die dann im 19. Jahrhundert von Deutschland aus fast die ganze zivilisierte Welt eroberte.

Das Notjahr 1813 ist das Geburtsjahr der deutschen allgemeinen Wehrpflicht, die König Friedrich Wilhelm III. in seinem „Anruf an mein Volk!“ verkündete und im folgenden Jahr für dauernd festlegen konnte, nachdem der geniale Organisator Scharnhorst in den vorausgegangenen Jahren die Grundlagen hierfür geschaffen hatte.

Am 26. Juni 1935 schuf Adolf Hitler für Deutschland

die allgemeine Arbeitsdienstpflicht, sein Scharnhorst heißt Konstantin Hierl.

Das Gesetz bringt eine Bestätigung dessen, was das Volk durch die Tat bereits als seinen Willen bekundet hat. Viele Hunderttausende sind schon freiwillig durch den Arbeitsdienst gegangen, das ganze Volk hat den Arbeitsdienst als eine moralische Pflicht bereits anerkannt und begeistert seine Arbeit aufgenommen. Nun wird er aus einer Gemeinschaft der Freiwilligen eine mächtigste Pflichtorganisation der Nation, der sich keiner mehr entziehen kann.

Nach § 1 des Gesetzes ist der Arbeitsdienst Ehrendienst am deutschen Volk.

Wer freiwillig oder ausgehoben zum Arbeitsdienst kommt, kann und darf nicht für sich besondere materielle Vorteile erwarten. Für seinen Dienst und seine Arbeit erhält er keinen Arbeitslohn.

Dienst und Arbeit gilt der ganzen Volksgemeinschaft.

Von jedem einzelnen wird selbstloser Einsatz seiner ganzen Kraft verlangt.

Die Dienstpflicht umfaßt alle gesunden jungen Deutschen — Männer und Frauen. Die Vorschriften über die Dienstpflicht der weiblichen Jugend bleibt noch besonderer Regelung vorbehalten, da der Frauenarbeitsdienst weder nach der Zahl seiner Führer noch nach dem Aufbau seiner Verwaltung in der Lage ist, plötzlich mehrere hunderttausend Mädchen im Pflichtarbeitsdienst aufzunehmen.

Zum männlichen Arbeitsdienst wird der Geburtsjahrgang 1915 einberufen.

Die Hälfte zum 1. Oktober 1935, die andere Hälfte zum 1. April 1936. Die Einberufung richtet sich nicht nach dem Monat der Geburt. Die Dienstzeit dauert vorläufig sechs Monate. Die allgemeine Musterung wird von Juni bis August 1935 im Zusammenwirken mit der Musterung für die Wehrmacht durchgeführt. Die Ausschreibung für den Arbeitsdienst erfolgt durch die Wehrämter des Arbeitsdienstes. Wer nicht vom Arbeitsdienst befreit (ausgemustert) wird, erhält die Einberufung zu einer bestimmten Arbeitsdienstabteilung.

Diesjenigen, die bereits den Arbeitsdienst im Freiwilligen Arbeitsdienst erhalten haben, werden nicht mehr zum Reichsarbeitsdienst eingezogen werden.

Da der Arbeitsdienst Ehrendienst ist, müssen diejenigen ausgeschlossen bleiben, die wegen ehrenrühriger Handlungen zurückerufen sind, das sind alle mit Jugendhaus Verurteilten; ferner die Verurteilten, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, die den Maßregeln der Sicherung oder Besserung unterworfen sind, und die wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind. Außerdem ist unwürdig, wer aus der NSDAP wegen ehren-

rühriger Handlungen ausgeschlossen ist. Wer durch gerichtliches Urteil die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter für eine befristete Zeit verloren hat, darf in dieser Zeit nicht einberufen werden.

Wer für die besonderen Arbeiten im Arbeitsdienst körperlich oder geistig untauglich ist, wird nicht einberufen. Wer vorübergehend untauglich ist, kann nach § 8 zurückerufen werden.

Wer für längere Zeit ins Ausland gehen will oder bereits im Ausland lebt, kann von der Ableistung der Arbeitsdienstpflicht entbunden werden. kehrt er aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres nach Deutschland zurück, so muß er seiner Arbeitsdienstpflicht noch genügen.

Eine Zurückstellung von der Dienstpflicht kann im allgemeinen bis zu zwei Jahren, im höchstfall bis zu fünf Jahren erfolgen.

Dem Arbeitsdienst ist die Aufgabe gestellt, die deutsche Jugend im Geist des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit zu erziehen.

Zum Erfüllen dieser Aufgaben dienen staatspolitische Schulung, kameradschaftliches Zusammenleben, Ordnungsdienst und Arbeit am deutschen Boden. In Zukunft soll jeder junge Deutsche eine Zeitlang in erster Arbeit den Spaten führen und wirtschaftliche Werte für die Gesamtheit des Volkes schaffen. Wie groß diese Werte sind, zeigt schon die bisherige Tätigkeit des freiwilligen Arbeitsdienstes, insbesondere bei den Bodenkultivierungen.

Das Führerkorps des Arbeitsdienstes setzt sich in Zukunft aus Männern zusammen, die die allgemeine Arbeitsdienstpflicht abgeleistet haben.

Der unerschütterliche Glaube an den Führer, der das Wunder der Wiedergeburt der deutschen Nation herbeigebraht hat, führte hunderttausende junge Deutsche in den freiwilligen Arbeitsdienst, der unter der nationalsozialistischen Führung hierdurch die allgemeine Arbeitspflicht ihre Krönung fand, und so der Ausdrucks des Willens des deutschen Volkes zur Arbeit und Frieden wird.

Arbeitsdienstdauer ein halbes Jahr.

Im Anschluß an das Gesetz über die Einführung der Arbeitsdienstpflicht hat der Führer verfügt, daß die Dienstzeit im Arbeitsdienst bis auf weiteres ein halbes Jahr beträgt. Die Stärke des Arbeitsdienstes soll während des nächsten Dienstjahres vom 1. Oktober 1935 bis 30. September 1936

einschließlich des Stamm- und Hilfspersonals 200 000 Mann nicht überschreiten.

Mit dieser Zahl werden in zwei Schichten ungefähr alle Tauglichen des Jahrganges 1915 zum Arbeitsdienst eingezogen werden können.

Der freiwillige Eintritt in den Arbeitsdienst ist bereits vom vollendeten 17. Lebensjahr an möglich, um denjenigen, die in diesem Alter aus der Schule oder aus der Lehrzeit ausscheiden, sofort den Eintritt in den Arbeitsdienst zu ermöglichen.

Reichswettkampf der SA. — Anordnung des Führers

Berlin, 27. Juni. Der oberste SA-Führer, Adolf Hitler, hat folgende Anordnung erlassen: Zur Prüfung des allgemeinen Ausbildungsstandes der SA und zur Förderung ihres opferfreudigen, freiwilligen Dienstes für die Bewegung und unser Volk ordne ich für den Sommer 1935 einen Reichswettkampf der SA-Stürme an.

Für den folgenden Sturm jeder Gruppe liste ich einen Ehrenpreis. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Stabschef.

Der „Völkische Beobachter“ schreibt hierzu u. a.: In der gesamten SA wurde dieser Befehl mit Jubel aufgenommen, denn er beweist, wie sehr dem Führer die SA am Herzen liegt. Mit großem Eifer wird sich die SA der Prüfung ihres opferfreudigen Ausbildungsstandes unterziehen und den erneuten Beweis ihres opferfreudigen, freiwilligen Dienstes für die Bewegung und für das Volk vor Volk und Führer erbringen. Mit Dankbarkeit und mit dem unerschütterlichen Willen, sich der Anerkennung würdig zu erweisen, hat die SA die Stiftung der Ehrenpreise durch den Führer angenommen. Der Reichswettkampf ist ein Maßstab für das Können und für die Einsatzbereitschaft der SA. Jeder Sturm wird den Erfolg haben, Sieger in seiner Gruppe zu sein. Und wenn es auch nicht allen Stürmen vergönnt sein wird, sich einen der Preise zu erringen, so wird er doch in der Erken-

nung seiner Mängel seinen Willen stärken. Der Reichswettkampf ist kein Wettkampf im üblichen Sinne, denn er wird nicht an einem Tage und vor großer Zuschauermenge ausgetragen, sondern in zwei Monate dauernden Einzelkämpfen. Der Reichswettkampf besteht aus 7 Leistungsgruppen des gesamten Ausbildungsgebietes der SA.

Berlin, 27. Juni. Die erste Leistungsprüfung umfaßt das weitausläufigste Gebiet.

Die zweite Gruppe der Leistungsprüfung ist dem ersten Teil der SA-Sportabzeichenprüfung entnommen.

Die dritte Leistungsprüfung besteht aus einem Dauerlauf über 1000 Meter.

Die vierte Leistungsprüfung ist ein 10 Kilometer-Marsch mit Gepäck.

Die fünfte Leistungsprüfung ist eine Propagandasahrt.

Die sechste Leistungsprüfung umfaßt zwei Einjahresübungen, die im Gelände sechsmonatige Aufgaben zu lösen haben.

Die siebente Leistungsprüfung besteht aus den Übungen 7 und 8 des Reichslehrganges, aus den Bedingungen zum Erwerb des SA-Sportabzeichens.

Die Sonderleistungen, wie Marine-, Nachrichten-, Pionier- und Reiterstürme haben ihrer Sonderfähigkeit entsprechende Aufgaben erhalten.